

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Frau Vorsitzende
Ulrike Alex MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. September 2016
Az. 3.1.3.3.1. / Kl-St

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**
- Drucksache 19/3570
sowie Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 19/3788
Ihr Zeichen I A2.2 vom 16.08.2016 und vom 16.09.2016

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für Ihre freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abzugeben. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Der Gesetzentwurf enthält an vier Stellen Veränderungen im Vergleich zur alten Gesetzeslage, die die katholischen Bistümer unmittelbar und nachteilig betreffen. Im Folgenden möchten wir unsere Bedenken im Einzelnen vortragen und bitten um entsprechende Berücksichtigung:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Ziffernblock Nr. 5 HDSchG-E

Im bisherigen § 5 HDSchG ist festgelegt, dass dem Denkmalrat je ein Vertreter der katholischen Kirche angehören soll. Im Entwurf wird nunmehr in § 6 festgelegt, dass es ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche sein soll. In der Begründung wird angeführt, dass der Terminus „katholisch“ in „römisch-katholisch“ präzisiert wird, da es weitere katholische Kirchen gibt, etwa die Altkatholische Kirche oder Teile der Anglikanischen Kirche, die sich als katholisch bezeichnen. Das Land Hessen hat von diesen aber nur mit der römisch-katholischen Kirche einen Staatskirchenvertrag geschlossen, welcher hier gemeint ist.

Aus unserer Sicht sollte an dem Begriff „katholisch“ festgehalten werden. Die Begriffe „katholisch“ und „römisch-katholisch“ sind im deutschen Staatskirchenrecht Synonyme und dienen nicht zur Unterscheidung von anderen Zweigen dieser Kirche. Dieses ist von Carl Gerold Fürst in seinem Beitrag „Zur Frage der Kirchensteuerpflicht von ‚Griechisch-Katholischen‘ in Bayern“ ausführlich hervorgearbeitet worden (in: ÖAKR 43 (1994), S. 209 – 224; ÖAKR = Österreichisches Archiv für Kirchenrecht). Er setzt sich mit der staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Terminologie

auseinander (ebd., S. 209 ff.) Im deutschen Kirchensteuerrecht werde der Begriff „römisch-katholisch“ nicht zur Unterscheidung der lateinischen Kirche als Zweig der katholischen (Gesamt-) Kirche zu einer „griechisch-katholischen Kirche“ als einem anderen Zweig der (Gesamt-)Kirche verwendet. Vielmehr sind die Begriffe römisch-katholische Kirche und katholische Kirche Synonyme (ebd., S. 216). Fürst begründet diesen Synonymcharakter nicht nur im Kontext des deutschen Kirchensteuerrechts (ebd., S. 216), sondern für alle Bereiche (ebd., S. 222). Dieses findet auch seinen Niederschlag in der sonstigen Landes- und Bundesgesetzgebung. Ein Beispiel ist die Zusammensetzung des Rundfunkrats in § 5 Abs. 2 Nr. 4 HRG, wonach die „katholische Kirche“ einen Vertreter zum Rundfunkrat entsendet. Ebenso wird in § 21 Abs. 1e des ZDF-Staatsvertrages angeführt, dass zu den Mitgliedern des Fernseh Rates auch zwei Vertreter der „katholischen Kirche“ gehören.

Wegen der Rechtskonformität und der gutachterlichen Feststellungen halten wir es für angezeigt, die bisherige Formulierung der „katholischen Kirche“ beizubehalten.

2. § 9 Abs.1 Satz 4 HDSchG-E

Aus Sicht der katholischen Bistümer führt die neue Formulierung des § 9 Abs. 1 Satz 4 HDSchG-E zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Rechte.

Danach sollen zukünftig festgestellte religiöse Belange nur noch „besonders“ berücksichtigt werden, so dass diese dann den Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes gleich stehen. In § 7 Abs. 1 Satz 3 HDSchG (a. F.) sind dagegen bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgesellschaften festgelegten religiösen Belange „vorrangig“ zu berücksichtigen. In der Begründung zu § 9 HDSchG-E wird angeführt, dass die alten §§ 7 und 8 in dieser Vorschrift zusammengeführt werden und es sich hier um einen vorwiegend redaktionellen Eingriff handelt. Dies ist allerdings in keiner Weise der Fall, da die Formulierung „vorrangig“ eindeutig eine höhere Priorisierung bedeutet als die Formulierung „besonders“. In der Folge bedeutet dies eine klare Herabstufung der religiösen Belange bei Konflikten in Denkmalschutzfragen. Wir bitten deshalb, es bei der alten Begrifflichkeit zu belassen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum vom bisherigen Status quo abgewichen werden soll.

Wir sehen überdies einen Wertungswiderspruch zu Art. V des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern vom 9. März 1963, in dem die Bistümer sich verpflichtet haben, dem Denkmalschutz ihrer Gebäude, Grundstücke sowie ihrer Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und Veränderungen nur im Benehmen der staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die Übernahme und Verpflichtung zur besonderen Erhaltung und Pflege von Grundstücken und denkmalswerten Gegenständen korrespondiert mit der bisherigen Regelung einer „vorrangigen“ Berücksichtigung.

Nach § 1 HDSchG-E ist es Aufgabe und Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. Bau- und kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und Anlagen, die der Religionsausübung dienen, fallen unter eine historisch

gewachsene Kulturlandschaft. Ihr Schutz ist damit ein Ziel des Gesetzes. Eine „vorrangige“ Berücksichtigung würde dem entsprechen.

Außerdem sehen wir bei der vorgeschlagenen Formulierung die Gefahr, dass der Denkmalschutz in nicht rechtlich gebotener Weise in die Rechte der Bistümer eingreifen könnte, etwa durch Forderungen von Veränderungen in Innenräumen von Kirchen, insbesondere bei liturgisch genutzten Gegenständen. Die bisherige Fassung in Verbindung mit dem Durchführungserlass vom 11. Mai 2005 (StAnz. 22/2005, S. 1904) weist hingegen gerade den Bistümern mit ihren Kulturdenkmälern eine gleichwertige Bewertungs- und Entscheidungsbefugnis wie dem Landesamt für Denkmalpflege zu. Da der kirchliche (besonders der liturgische) Denkmalschutz zum verfassungsrechtlich geschützten Autonomiebereich der Kirchen und Religionsgemeinschaften gehört (Art. 140 GG i. V. m. Art. 13 WRV), sind diese denkmalrechtlichen Belange auch in der Abwägung gegenüber den Klimabelangen vorrangig im HDSchG zu qualifizieren.

Diese Sonderstellung der Kirchen ist bereits in dem ersten Durchführungserlass vom 25.04.1975 unter 6.d. (StAnz. S. 943; auch abgedruckt in dem ersten Kommentar von Dr. Dr. Dörfeldt zum HDSchG von 1977) aufgenommen worden und ist seitdem unverändert weitertransportiert worden. Danach gilt (Zitat): "Insbesondere sind bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler, die dem Gottesdienst dienen, die gottesdienstlichen Belange **vorrangig** zu beachten“.

Ebenso verweisen wir auf den entsprechenden Beschluss des Hessischen Landtags vom 18.09.1974 (StAnz. S. 2407, Zitat): „Bei allen Entscheidungen über Kulturdenkmäler im kirchlichen Besitz, die dem Gottesdienst dienen, haben die Denkmalschutzbehörden die von den oberen Kirchenorganen festgestellten, gottesdienstlichen Belange **vorrangig** zu beachten.“

Angesichts der besonderen Bedeutung von kircheneigenen Kulturgütern und der Stellung der Bistümer als Institution mit gleichwertigen Interessen plädieren wir daher für die Beibehaltung der vorherigen Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 3 a. F., nach der religiöse Belange nicht nur „besonders“, sondern weiterhin „vorrangig“ zu berücksichtigen sind.

3. § 11 HDSchG-E

Die Katholischen Bistümer in Hessen bitten darum, sie in § 11 Abs. 1 HDSchG-E in eine „Benehmensherstellung“ aufzunehmen.

Bislang war auch bei der Eintragung unbeweglicher Kulturdenkmäler in das Denkmalverzeichnis eine Beteiligung der Kirchen üblich. Zur Vermeidung von Rechtsunklarheiten und zur Wahrung der guten Zusammenarbeit sollte die Beteiligung der Kirchen unbedingt in dem Entwurf aufgenommen werden.

Nach unserem Verständnis erscheint hier eine Regelung im Sinne des § 11 HDSchG-E, die eine Herstellung des Benehmens mit den Gemeinden vorsieht, auch für Kirchen als sachgerecht. Zumindest sollten vor Eintragung kirchlicher Kulturdenkmäler die Kirchenleitungen, wie bisher in § 28 Abs. 2 HDSchG vorgesehen, an dem Verfahren beteiligt werden.

4. § 29 HDSchG-E

Auch an dieser Stelle enthält der Entwurf entgegen der Begründung keine nur redaktionellen, sondern auch inhaltliche Veränderungen.

In § 29 Abs. 2 HDSchG-E fällt auf, dass nunmehr bei Eintragungen von beweglichen Kulturdenkmälern nach § 12 Abs. 1 HDSchG-E das Verfahren nach § 12 Abs. 2 HDSchG-E gilt. Bislang ist in § 28 HDSchG nur von „kircheneigenen Kulturdenkmälern“ die Rede. Die Kirchen bitten darum, diese bisherige Formulierung beizubehalten. Es ist aus kirchlicher Sicht wichtig, bei der Eintragung dieser Gebäudearten die Bistümer im Vorfeld zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin des Kommissariats